

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Otterndorf

Aufgrund des §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 08. März 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Otterndorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaufschlags. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags.
- (3) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Dieser Anspruch wird durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung abgegolten. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags bzw. des Pauschalstundensatzes und der Fahrkosten.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Stadtrates wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt, angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 37 NKomVG festgestellt wird oder die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.
- (6) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 53 NKomVG ruht.
- (7) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der jeweilige amtierende Vertreter bzw. die jeweilige amtierende Vertreterin erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenden unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.
- (8) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen sowie an

Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Stadt, zu denen vom Stadtrat oder Verwaltungsausschuss oder vom Stadtdirektor geladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstausfalls und der Pauschalstundensätze, der Fahrtkosten und der Reisekosten abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.

Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 20,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Höhe des 4-fachen Betrages von Abs. 1.
- b) die stv. Bürgermeisterin/der stv. Bürgermeister in Höhe des 1,25-fachen Betrages von Abs. 1.
- c) die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher in Höhe des 1,5-fachen Betrages von Abs. 1.
- d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden in Höhe des 1,5-fachen Betrages von Abs. 1.
- e) die Beigeordnete/die Beigeordneten in Höhe des 1-fachen Betrages von Abs. 1.

Besteht für eine Funktionsträgerin/einen Funktionsträger nach Abs. 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 2, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Sätze wie folgt

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um | 120,00 Euro |
| b) | für die stv. Bürgermeisterin/den stv. Bürgermeister um | 45,00 Euro |
| c) | für die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden um | 45,00 Euro |
| d) | für die Gruppensprecherin/den Gruppensprecher um | 45,00 Euro |
| e) | für die Beigeordnete/den Beigeordneten um | 30,00 Euro. |

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(5) Bei Gruppenbildung erhält die Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, deren Fraktion nicht die Gruppensprecherin/den Gruppensprecher stellt.

(6) Folgende für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstaufalles sowie des Pauschalstundensatzes:

Die Ortsheimatpflegerin/der Ortsheimatpfleger in Höhe von 70,00 Euro.

§ 3

Dienstaufwandsentschädigung

(1) Der nebenamtliche Stadtdirektor der Stadt Otterndorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

(2) Der allgemeine Vertreter des Stadtdirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.

§ 4

Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 32,00 Euro je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 44 Abs. 1 NKomVG abgegolten.

(2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Vorbereitung der Sitzung des Umlegungsausschusses zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro je Sitzung.

§ 5

Verdienstaufall und Pauschalstundensatz

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles.

(2) Ein nichtselbständiges Ratsmitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufall einschl. der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Stadt Otterndorf erwachsen ist.

(3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen.

Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.

(4) Der Ersatz für Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Abs. 3) berechnet und auf höchstens 13,00 Euro je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstaufschlags.

Ist ein Durchschnittssatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 13,00 Euro je Stunde festgesetzt.

(6) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 13,00 Euro.

(7) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:

- a) für den am Sitzungsort Wohnenden
je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung
- b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je eine halbe Stunde vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft am Wohnort bzw. Arbeitsort oder an der nächstgelegenen Station des öffentlichen Verkehrsmittels.

(8) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Stadt Otterndorf ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstaufschlags bzw. des Pauschalstundensatzes unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 8 gewährt werden.

§ 6

Fahrtkosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Stadt Otterndorf ehrenamtlich Tätigen erhalten zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort und zurück eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie Beamte der Samtgemeinde bei der Benutzung eines nicht als privateigen anerkannten Pkw nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

Der Bürgermeister erhält eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 100,00 Euro monatlich.

§ 7

Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und die sonstigen für die Stadt Otterndorf ehrenamtlich Tätigen sowie die Ehrenbeamten der Stadt erhalten bei Dienstreisen usw. außerhalb der Stadt Otterndorf eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 4 nicht gezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Sitzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Otterndorf vom 30. Juni 1986 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12. März 2012 außer Kraft.

Otterndorf, 08. März 2018

Stadt Otterndorf

Bullwinkel
Bürgermeister

Zahrte
Stadtdirektor